

**Stellungnahme von/vom
1**

**Stellungnahme
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen
Trägern öffentlicher Belange**

Abwägungsvorschlag

**1.1 Kreis Herzogtum Lauenburg
05.02.2013
FD Naturschutz**

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)

1. Teil B, Textliche Festsetzung Nr. 3.3 Einfriedungen
Bei den Grundstücken des Wohngebiets ist eine Einfriedung straßenseitig und zur privaten Grünfläche hin als lebende Hecke vorgesehen. In diesem Zusammenhang sind Nadelgehölze, bis auf die Eibe (Taxus, deren Nadeln und zerbissene Samen aber giftig sind) auszuschließen, bzw. ist konkret eine Auswahl geeigneter Arten festzusetzen.
2. Die textliche Festsetzung Nr. 5.2 bitte ich dahingehend zu ergänzen, dass abgängige Einzelbäume durch standortgerechte, heimische Laubbäume als Hochstamm zu ersetzen sind.
3. Die Lärmschutzwand sollte, falls möglich, mit ortstypischen Gehölzen und Kletterpflanzen begrünt werden.
4. Auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ weise ich hin. Die Wurzelbereiche der zu erhaltenden Bäume sind entsprechend zu schützen.
5. Fällarbeiten dürfen nur außerhalb der zu schützenden Brutzeit für europäische Vogelarten nach § 39 BNatSchG i. V. m. § 27a LNatSchG (die zwischen dem 15. März und 30. September liegt) durchgeführt werden, um Tötungen von Tieren und damit das Eintreten des Zugriffsverbots nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Im Hinblick auf die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist zur Vermeidung möglicher Tötungen von Fledermäusen in ihren Tagesverstecken die Fällung größerer Gehölze (ab ca.

30 cm Stammdurchmesser) im Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar durchzuführen.

6. Es wird empfohlen zwei künstliche Fledermausquartiere an geeigneten, möglichst alten Bäumen im Umfeld des Plangebiets und/oder an den neuen Gebäuden anzubringen. Im Zusammenhang mit Fledermauskästen in Gehölzen sind im Verhältnis 1 zu 1 Nisthöhlen insbesondere für Meisen vorzusehen um zu vermeiden, dass die Fledermausersatzquartiere von Vögeln besetzt werden.

**Der Hinweis wird angenommen.
Die textlichen Festsetzungen werden
entsprechend ergänzt/geändert.**

**Die Empfehlung wird in den textlichen
Festsetzungen ergänzt.**

**Der Hinweis wird an den Grundstückseigentümer
zur Beachtung weitergeleitet.**

**Die Empfehlung wird an den
Grundstückseigentümer weitergeleitet.**

**Stellungnahme von/vom
FD Gesundheit**

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Fachdienst Gesundheit (Herr Werner, Tel. 387)

Nach der Verkehrslärmuntersuchung werden die Immissionsgrenzwerte der 16 BimSchV (Beurteilungszeit nachts) an den zu den Straßen Burgfeld und Hasselholt orientierten Gebäudebereichen um bis zu 4 dB(A) überschritten. Aus gesundheitlichen Vorsorgegründen sollte, wie in der Verkehrslärmuntersuchung unter Kap. 7 ausgeführt, eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf den Straßen Hasselholt und Burgfeld von 50 km/h auf 30km/h festgesetzt werden. Hierdurch lässt sich der Pegel in dem betroffenen Gebiet zusätzlich um 2-3dB(A) verringern.

Die Reduzierung auf 30 km/h in verschiedenen Straßen wird der Stadtvertretung vorgeschlagen, kann aber keine Festsetzung des B-Planes sein.

Gesundheitliche Begründung Lärm

Eine größere Anzahl von neuen wissenschaftliche Publikationen haben den Nachweis erbracht, dass gerade erhöhte Lärmimmissionen für eine Vielzahl von Krankheiten verantwortlich gemacht werden können.

Der Interdisziplinäre Arbeitskreis für Lärmwirkungsfragen beim Umweltbundesamt stellte 1990 fest, dass in Wohnsituationen bei Mittelungspegeln ab 50 bis 55 dB(A) außerhalb des Hauses zunehmend mit Beeinträchtigung des psychischen und sozialen Wohlbefindens gerechnet werden muss. Als Anhaltswerte für das Eintreten von sozialen, psychischen und körperlichen Folgen von Belastungen sollen folgende Mittelungspegel innerhalb des Hauses gelten:

tags unter 30-35 dB(A)

nachts unter 25-30 dB(A)

Diese Bedingungen werden gerade noch erreicht, wenn die Fenster auf Kippstellung stehen und die Außenpegel

tags 45-50 dB(a) und

nachts 40-45 dB(A) betragen.

Diese Schwellen stellen nach Ansicht des vom Umweltbundesamt einberufenen Expertenkreis Ziele für einen angemessenen Schallschutz gegen Außenlärm dar.

Verträgliche Wohnverhältnisse sind demnach bei höheren Pegeln auf die Dauer nicht zu erzielen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahme von/vom **Stellungnahme**
FD Städtebau und Planungsrecht

Abwägungsvorschlag

Städtebau und Planungsrecht:

Die Festsetzung eines flächendeckenden Anpflanzgebots innerhalb der überbaubaren Flächen bzw. der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze ist eher verwirrend. Der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 ist zu entnehmen, dass die Festsetzung der Errichtung von Gründächern dient. Ich empfehle, die zeichnerische Darstellung zurückzunehmen und sich auf die entsprechende textliche Festsetzung (s. Nr. 3.2) zu beschränken.

Die Festsetzungen zu den Stellplätzen (Nr. 4.2: „nur innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zulässig“, festgesetzt sind Gemeinschaftsanlagen) widerspricht den Ausführungen in der Begründung, wonach der „ruhende Verkehr“ auf dem privat eigenen Grundstück unterzubringen ist. Ich gebe außerdem zu bedenken, dass die Gemeinschaftsanlagen für (überdachte) Stellplätze für zwei Hauszeilen auf der rückwärtigen Seite liegen, während sich die fußläufige Erschließung jeweils auf der anderen Seite befindet. Die Bewohner müssten also vom Stellplatz aus um das gesamte Gebäude herumgehen, um zum Eingang zu gelangen, bzw. das Gebäude

über die Gartenseite betreten. Dies steht nicht unbedingt im Einklang mit der angestrebten Zielgruppe der „Senioren“.

Die Begründung sollte unter Punkt 7 (Lärmschutz) auf die vom Gutachter errechneten Überschreitungen der Orientierungswerte (s. Seite 18, „Zusammenfassung“) eingehen und darlegen, weshalb sie in Kauf genommen werden. Das Lärmschutzgutachten geht außerdem auf weitergehende Maßnahmen ein (z.B. Verlängerung der Lärmschutzwand an der Straße Hasselholt, Erhöhung der Lärmschutzwand an der Schweriner Straße). Diese Maßnahmen sollten in der Begründung diskutiert werden. Anschließend sollte dargelegt werden, weshalb die Stadt auf die Festsetzung weiterer Maßnahmen verzichtet.

Die Firstrichtung ist unter „Darstellungen ohne Normcharakter“ erläutert. Ist dies so gewollt oder soll es sich um eine verbindliche Festsetzung handeln?

Die Schraffur wird aus dem B-Plan gelöscht

Hier ist ein Fehler unterlaufen. Die Begründung wird entsprechend geändert.

Die Zugangsmöglichkeiten zu den hinteren Grundstücksteilen soll privat geregelt werden.

**Auf die Verlängerung der Lärmschutzwand in Richtung „Hasselholt“ wird aufgrund der vorhandenen Bäume verzichtet.
Die Lärmschutzwand entspricht mit 2,50m über Oberkante Straßenmitte dem nachgewiesenen Vorschlag des Lärmschutzgutachters.**

Da es sich um eine verbindliche Festsetzung handelt, wird die Planzeichenerklärung entsprechend geändert.

Stellungnahme von/vom Stellungnahme
1.2 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig Holstein
15.01.2013

Abwägungsvorschlag

Gegen den Bebauungsplan Nr. 62 (1.Änderung) der Stadt Ratzeburg bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in dem beigegefügtten Bebauungsplan in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.
2. Gegen die im Bebauungsplanentwurf zur freien Strecke der Bundesstraße 208 ausgewiesene Baugrenze mit einem Abstand von mindestens 15,00m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße 208, bestehen keine Bedenken.
3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen auf der freien Strecke der Bundesstraße 208 nicht angelegt werden.
4. Für die nördlich der Bundesstraße 208 geplante Lärmschutzwand sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig Holstein (LSV-SH), Niederlassung Lübeck entsprechende prüffähige Planungsunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.
5. Der Abstand der geplanten Lärmschutzwand von der straßenseitigen Grundstücksgrenze der Bundesstraße 208 hat aus Unterhaltungsgründen mindestens 1,00m zu betragen.
6. Die Lärmschutzwand geht nicht in die Unterhaltung des Baulastträgers der Bundesstraße 208 über, sondern verbleibt in der Baulast und Unterhaltungspflicht der Stadt Ratzeburg bzw. des jeweiligen Grundstückseigentümers.

Der Straßenbauträger der Bundesstraße 208 ist von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die durch die Errichtung oder das spätere Vorhandensein der Lärmschutzwand entstehen oder damit in Zusammenhang stehen.

7. Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der Bundesstraße 208 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind.

Der B-Plan wird entsprechend ergänzt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Diese Stellungnahme wird in der Begründung ergänzt.

Der B-Plan/ die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahme von/vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.3 Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH 15.01.2013	Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH hat keine Einwände gegen den oben genannten B-Plan. Hinweis. Die Erschließung der geplanten Neubauten mit Strom-, Erdgas- und Wasserhausanschlüssen erfolgt auf Antrag und zu Lasten der Eigentümer.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
1.4 IHK Lübeck 01.02.2013	die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
1.5 Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH 21.01.2013	Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Sollten Sie an einer Versorgung des Gebiets mit Kabelanschluss interessiert sein, so steht Ihnen unser Kollege, Herr Kort, unter Tel.: 040/6366-1046; E-Mail: Hartmut.Kort@Kabeldeutschland.de gern zur Verfügung. Die nötigen Unterlagen haben wir ihm bereits übergeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung war der Sachverhalt nicht bekannt. Die Begründung wird entsprechend geändert/ergänzt.
1.6 Deutsche Telekom Technik GmbH 07.02.2013	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahme von/vom Stellungnahme
1.7 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
21.01.2013

Abwägungsvorschlag

zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Die öffentliche Auslegung der Planung habe ich zur Kenntnis genommen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

1.8 Handwerkskammer
01.02.2013

nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen